

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 26 (1907)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**Sieber, J. Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust.** 2 Bände. Bern, Stämpfli & Cie. 1907.

Dieses Buch ist das Ergebnis einer ausserordentlich umfangreichen Zusammenstellung und Verarbeitung des, man kann wohl sagen, gesamten Gesetzgebungsmaterials aller ganz und halb civilisierten Länder der Erde. Und, was sehr erfreulich ist, dieses Material wird auch vollständig abgedruckt und bildet ausschliesslich den zweiten Band des Werkes. Aus Verfassungen und Gesetzen (Codes und Spezialgesetzen) ist da mit unendlicher Sorgfalt zusammengetragen, was auf den Gegenstand des Buches Bezug hat. So ist dieser zweite Band ein zuverlässiger Führer durch das Gewirre der Bürgerrechtsgrundsätze sämtlicher Staaten und ersetzt mühsame Nachforschungen, zu denen man sonst in Einzelfällen genötigt ist. Der Verfasser hat sich schon durch diese Arbeit den Dank weiter Kreise verdient. Auf dem Grunde dieses reichen Materials baut sich nun die systematische Bearbeitung und Darstellung auf, die den ersten Band füllt. Da der Verfasser es zuerst nur auf die Behandlung des schweizerischen Rechts abgesehen hatte und erst im Verlaufe der Arbeit zu einer Ausdehnung des Planes auf eine rechtsvergleichende Studie geführt worden ist, so wird man sich nicht wundern und auch nicht daran stossen, dass das schweizerische Recht besonders einlässlich besprochen und kritisiert ist. In unsren schweizerischen Zuständen auf diesem Gebiete liegt ja in der Tat eine solche Fülle von noch ungelösten Problemen, zumal in den Städtekantonen hat Missverhältnis zwischen Bürgern und Ausländern zu so mancherlei Versuchen einer Hebung der Bürgerzahl geführt, ohne dass doch ein erfolgreiches Mittel bisher gefunden wäre, dass man mit Interesse die Erörterungen und die Vorschläge des Verfassers lesen wird, wenn sie auch keine neuen Mittel und Wege zur Abhilfe, die nicht schon ge-

äussert worden wären, enthalten. Das von ihm befürwortete Postulat der Schaffung eines von kantonalen und Gemeindeschranken losgelösten direkten Schweizerbürgerrechtes würde den gewünschten Zweck nicht erreichen, ohne dass der Bund auch die Erwerbung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes gesetzlich regeln dürfte. Das ist aber gegenwärtig kaum erreichbar und jedenfalls müsste ein Haupthindernis vorher aus dem Wege geschafft sein, das Heimatrechtsprinzip mit seiner auf der Heimatgemeinde ruhenden Pflicht der Armenunterstützung. Das Wohnortsprinzip müsste erst in dieser Richtung allgemein durchgeführt sein: wenn die Gemeinden die bei ihnen niedergelassenen Fremden erhalten müssen, so werden sie gegen deren Einbürgerung weniger verschlossen sein. Der Verfasser deutet die Schwierigkeiten selbst an, ohne sich lange dabei aufzuhalten; sein Zweck ist, das geltende Recht darzustellen, und das geschieht denn auch in erschöpfender und durch die Zusammenstellung mit den auswärtigen Rechten besonders belehrender Weise. Das Buch qualifiziert sich daher als einen zuverlässigen Führer und Ratgeber in dieser oft schwierigen Materie und darf auf eine günstige Aufnahme in amtlichen Kreisen wie bei Privaten, zumal bei den Juristen zählen.

**Freiherr v. Overbeck, A. Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht, dargestellt auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 31. Mai 1890. Eine Untersuchung über die öffentlichrechtliche Stellung des Ausländers.** (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, herausgeg. von v. Rohland, Rosin und Schmidt, Heft X.) Karlsruhe i. B., G. Braun.

Diese Schrift verdient in der Schweiz recht bekannt und gewürdigt zu werden. Sie gibt einen trefflichen Kommentar zu dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag und beurteilt in sehr gründlicher Weise die bezüglich des Ausweisungsrechtes aufgetauchten Divergenzen der Anschauungen. Besonders bemerkenswert ist aber der erste (allgemeine) Teil, der die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Grundlagen solcher Verträge auf ihre wissenschaftlichen Grundsätze feststellt und die Stellung des Völkerrechtes und des internen Staatsrechtes der Vertragsstaaten in ihrer Be-

deutung für das öffentliche Fremdenrecht darlegt. Man muss sich durch die etwas doktrinäre Form nicht abschrecken lassen, es steckt eine Fülle von praktisch wichtigen Ergebnissen dahinter. Nebenbei bemerkt, lauten die Urteile des Verfassers über die von der Schweiz, d. h. den Bundesbehörden durchgeführte Praxis in Handhabung des Fremdenrechtes sehr günstig und anerkennend. Man wird die Abhandlung nicht ohne Gewinn aus der Hand legen. Nicht gleiches Lob verdient leider die Ausstattung des Buches, insofern als es mit den meisten modernen Produkten deutscher Offizinen den Fehler allzu blassen Druckes teilt, der das Lesen des Buches zur Qual macht. Möchten doch die Verleger wieder eine Ehre darein setzen, bei ihren Vertragswerken wirkliche Druckerschwärze zu verwenden.

**Baumgartner, E. Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. v. U. Stutz, Heft 39.) Stuttgart, Ferd. Enke. 1907.**

Eine gute Seminararbeit, die nicht gerade erhebliches Neues erbringt, indessen für die schweizerische Kirchenrechtsgeschichte durch die Zusammenstellung des für die Diözesen Konstanz und Basel vorhandenen Materials über das Archidiakonat von Wert ist.

**Nippold, O. Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. Ein völkerrechtliches Problem der Gegenwart, speziell im Hinblick auf die Haager Friedenskonferenzen erörtert. Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. Preis 14 Mark.**

Das Buch befasst sich mit dem Problem der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens, es will einen Beitrag liefern zur wissenschaftlichen Begründung des auf Grund der Haager Konvention herzustellenden Ausbaues des schiedsgerichtlichen Verfahrens und damit auch der bevorstehenden zweiten Konferenz im Haag den Weg zur Weiterentwicklung des Begonnenen ebnen helfen. Zur Lösung seiner Aufgabe greift der Verfasser weit aus mit Untersuchungen über das Wesen des Völkerrechts und den heutigen Bestand der Völkerrechtswissenschaft, um daraus den Charakter

der völkerrechtlichen Streitigkeiten und damit die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu bestimmen. In den dieser Frage gewidmeten §§ 7—9 liegt wohl der Schwerpunkt des Buches: Der Verfasser akzeptiert in thesi die herrschende Theorie, dass die Staatenstreitigkeiten, die Rechtsstreitigkeiten sind, durch schiedsgerichtliches Verfahren zum Austrag gebracht werden können und sollen, aber er opponiert der von ihr den Rechtsstreitigkeiten durch Gegenüberstellung der politischen Interessensstreitigkeiten gesetzten Schranke, indem er auch diese letzteren als einer rechtlichen Beurteilung fähig und somit dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwerfbar bezeichnet. Die Erörterungen hierüber sind geschickt und interessant, ob überzeugend, überzeugend namentlich für die Politiker, lassen wir dahingestellt. Demgemäß handelt es sich nach der Ansicht des Verfassers für die künftigen Völkerrechtskonferenzen um die Schaffung neuer Rechtspflichten für die völkerrechtliche Gemeinschaft angesichts von völkerrechtlichen Streitigkeiten, und zwar Pflichten für die Streitteile und Pflichten für die dritten Staaten. Der Untersuchung der Frage, wie weit die bisherigen Konferenzen dieser Aufgabe schon genügt, resp. vorgearbeitet haben, ist der grössere Teil des Buches gewidmet, daraus ergeben sich dann dem Verfasser seine weitgehenden Postulate für die Anwendung und die Ausgestaltung des Schiedsgerichtsverfahrens. Dass diese je verwirklicht werden können, wäre jedenfalls nur bei fundamentalen Veränderungen in der politischen Gestaltung des heutigen Staatenverhältnisses denkbar, wovon wir gegenwärtig weit genug entfernt sind. Der Verfasser erhofft wohl zu viel von der sieghaften Kraft der rechtlichen Beweisgründe gegenüber den politischen Faktoren. Aber seine Arbeit verdient alle Beachtung. Sie beruht auf gründlichen Studien und erschöpfender Benutzung des Materials wie auf juristisch konsequenter Beweisführung. Nur schade, dass das Lesen des Buches durch eine ungebührliche Breite der Darstellung beeinträchtigt wird, man wird hie und da ermüdet durch beständig neu formulierte Wendungen eines und desselben Gedankens und sehnt sich förmlich darnach, vom Flecke zu kommen. Das dicke Buch von 665 Seiten hätte sehr viel gewonnen durch Reduktion auf die Hälfte.

**Ed. Ritter von Liszt.** Die Pflichten des ausserehelichen Konkubenten. Ein Beitrag zur Revision des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches mit besonderer Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Entwurfes eines Schweizerischen Civilgesetzbuches. Wien und Leipzig, Wilh. Braumüller. 1907.

Der Verfasser erörtert die so vielfach schon ventilierte Frage in objektiv nüchterner Weise, mit Recht unter Ablehnung der gewöhnlich aus Einzelfällen abstrahierten Sittlichkeitsmotive, und hält die Vaterschafts-(Alimentations-)Klage im Sinne einer Klage auf Beiträge des Vaters an die Unterhalts- und Erziehungskosten des Kindes ohne vollständige Entlastung der Mutter für gerecht. Wie dieser Grundsatz durchzuführen sei, wird einlässlich untersucht. Die exceptio plurium concubentium will er mit unbedingter Wirkung zulassen. Seine Argumentationen sprechen durch ihre Unparteilichkeit und ihre Fernhaltung einseitiger Motive an. Der schweizerische Entwurf ist durchweg berücksichtigt im Anschluss an das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch.

**Fleiner, F.** Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Textausgabe mit Anmerkungen. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1907.

Das ist eine sehr dankenswerte, durch ihre Vollständigkeit und Genauigkeit ausgezeichnete Sammlung der württembergischen Staatsrechtsgesetze. Besonders hervorzuheben und zu rühmen sind die mit Mass angebrachten Anmerkungen, worin spätere Abänderungen oder Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden, welche mit dem abgedruckten Text in Beziehung stehen, mitgeteilt werden. Solche Sammlungen sind für Ausländer fast noch unentbehrlicher als für Inländer, weil ihnen gewöhnlich das Material der Regierungsblätter nicht zu Gebote steht. Hier findet man die zuverlässige Auskunft über die gesetzlichen Grundlagen des württembergischen Staatsrechts in einer praktischen Anordnung: 1. Staatsgrundgesetz, 2. Organisation des Staates, 3. Staatsangehörige, 4. Staat und Kirche, 5. Beziehungen Württembergs zum Reiche.

**Stein, F. Zur Justizreform. Sechs Vorträge.** Tübingen, J. C. B. Mohr  
 (Paul Siebeck). 1907. Mk. 2.—.

Im Grunde eine Streitschrift gegen Adickes, der in seinen „Grundlinien durchgreifender Justizreform“ das englische Justizwesen in mannigfachen Richtungen zur Nachahmung empfohlen hatte. Stein führt die Wertschätzung der englischen Einrichtungen und ihre Anwendbarkeit in Deutschland auf ein minimales Mass zurück, wohl mit Recht, aber zu befriedigenden eigenen Vorschlägen gelangt er nicht; wir wundern uns nicht darüber; wer die Schriftlichkeit und die Eventualmaxime im Civilprozesse als „unheilvolle Grundsätze“ (S. 32 f.) taxiert, verzichtet auf die sichersten Stützen eines gesunden Prozessrechtes.

**v. Koschembahr-Lyskowski, J. Die Condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht.** Bd 2.  
 Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger. 1907. Mk. 11.—.

Schon 1903 ist der erste Band erschienen, der den Rechtsgrund der Condictio behandelte. Dieser zweite erörtert die Frage nach dem Gegenstande der Condictio; da greift nun der Verfasser sehr weit aus und dringt in das minutioseste Detail des römischen Aktionenrechts und seiner Condictioen ein. Die Untersuchung wird mit grosser Akribie und Umsicht geführt und fördert manches gute Resultat zu Tage, aber zu wünschen wäre doch gewesen eine bedeutende Beschränkung in der Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Ansichten anderer. Der Verfasser hält hierin das richtige Mass nicht ein und ermüdet auch hie und da durch unvermeidliche Wiederholungen. Für die Fortsetzung empfiehlt sich dringend grössere Kürze, der Leser will nicht die ganze Gedankenarbeit des Verfassers von Anfang bis zu Ende mit durchmachen, sondern das Ergebnis haben.

